

1975

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1975

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 75	Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (BinSchEO) .....	1785

## Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (BinSchEO)

Vom 30. Juni 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 65), wird verordnet:

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Eichung“  
die Feststellung der von einem Schiff nach Maßgabe seiner Eintauchung verdrängten Wassermenge;
2. „Übereinkommen“  
das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1417), das für die Bundesrepublik Deutschland am 19. April 1975 in Kraft getreten ist;
3. „Zentralstelle“  
das Bundesamt für Schiffsvermessung in Hamburg;

#### 4. „Schiffe“

Binnenschiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, und andere auf Binnenwasserstraßen verkehrende Fahrzeuge (z. B. Fahrgastschiffe, Fähren, schwimmende Geräte, Schlepper, Schubboote);

#### 5. „Antragsberechtigte“

der Schiffseigentümer, der Schiffseigner oder eine von ihnen beauftragte Person.

#### § 2

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Eichung von Schiffen auf Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der Talsperren.

#### § 3

##### Schiffseichbehörden

- (1) Die Eichung von Schiffen obliegt den Schiffseichbehörden.
- (2) Schiffseichbehörden sind das Bundesamt für Schiffsvermessung und die Schiffseichämter.

#### § 4

##### Aufsichtsbehörde

- (1) Technische Aufsichtsbehörde über die Schiffseichämter ist das Bundesamt für Schiffsvermessung. Es nimmt auch die Aufgaben der Zentralstelle nach Artikel 8 des Übereinkommens wahr.

(2) Die technische Aufsichtsbehörde hat die Aufgaben

1. die Schiffseichämter fachtechnisch zu beraten und mit technischen Anweisungen zu versehen;
2. die Messungen und Berechnungen der Schiffseichämter zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen;
3. die Meßgeräte zu überprüfen und die Art ihrer Verwendung zu überwachen sowie ihre Neubeschaffung zu regeln;
4. Nachprüfungen der Angaben des Eichscheinnes von Amts wegen oder auf Verlangen des Antragsberechtigten anzuordnen und zu überwachen;
5. das Eichpersonal fachlich zu unterweisen.

(3) Beauftragte der Aufsichtsbehörde können an Schiffseichungen teilnehmen.

### § 5

#### Schiffseichämter

Die Schiffseichämter und deren Kennbuchstaben (Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens) werden im Verkehrsblatt besonders bekanntgemacht.

### § 6

#### Arten der Eichung

(1) Bei Schiffen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung bei bestimmten Schwimmebenen und die größte Tragfähigkeit festgestellt (Zweiter Abschnitt).

(2) Bei Schiffen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung in der Schwimmebene der größten Eintauchung und in der Leerebene oder in nur einer dieser Ebenen festgestellt (Dritter Abschnitt). Die Tragfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden.

### § 7

#### Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für eine Eichung sind, daß
1. ein Antrag nach dem Muster der Anlage 1 gestellt wird;
  2. das Schiff unbeladen und ohne losen Ballast bereitgestellt wird und die Verbrauchsstoffe und Vorräte auf ein vertretbares Mindestmaß (§ 17) begrenzt sind;
  3. das Schiff vollständig ausgerüstet und eingerichtet ist und
  4. das Schiff in ruhigem und strömungsfreiem Wasser liegt und mit einem Ponton umfahren werden kann.

(2) Ort und Zeitpunkt einer Eichung sind spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin mit dem Schiffseichamt zu vereinbaren. Die Eichung soll am ständigen Eichplatz des Schiffseichamtes stattfinden.

### § 8

#### Eichschein

(1) Das Schiffseichamt stellt für jedes von ihm geeichte Schiff einen Eichschein aus, und zwar

1. bei Verfahren nach dem zweiten Abschnitt entsprechend dem Muster der Anlage 2;
2. bei Verfahren nach dem dritten Abschnitt entsprechend dem Muster der Anlage 3.

Über jede Eichung ist ein Nachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen.

(2) Das Schiffseichamt trägt jeden von ihm ausgestellten Eichschein unter fortlaufender Nummer in ein Eichverzeichnis nach dem Muster der Anlage 5 ein.

(3) Die Geltungsdauer eines Eichscheins darf auf höchstens 10 Jahre festgesetzt werden. Auf jedem Eichschein ist der Tag anzugeben, an dem er ungültig wird.

(4) Ungeachtet der auf dem Eichschein angegebenen Geltungsdauer wird dieser ungültig, wenn das Schiff solche Änderungen (Reparaturen, Umbauten, bleibende Formänderungen) erfährt, daß die Angaben des Eichscheins über die Wasserverdrängung für gegebene Eintauchungen oder über die größte Tragfähigkeit nicht mehr zutreffen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der vorstehenden Angaben, sind diese von Amts wegen nach § 9 Abs. 2 zu überprüfen.

(5) Ungültig gewordene Eichscheine werden eingezogen. Wird ein ungültig gewordener Eichschein nicht zurückgegeben, wird seine Ungültigkeit öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten der Veröffentlichung hat derjenige zu tragen, der zum Zeitpunkt des Ungültigwerdens Eigentümer des Schiffes ist.

### § 9

#### Verlängerung des Eichscheins

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins kann bei jedem Schiffseichamt (§ 5) beantragt werden. Die Geltungsdauer ist zu verlängern, wenn nach einer Überprüfung an Bord und nach einer vom Schiffseichamt für notwendig gehaltenen Einsichtnahme in die der Ausstellung des Eichscheins zugrunde liegende Schiffseichakte festgestellt wird, daß die Angaben des Eichscheins gültig bleiben. Hiervon ausgenommen sind Eichscheine für Schiffe nach § 6 Abs. 1, die in Staaten ausgestellt worden sind, welche eine Verlängerung durch Schiffseichämter anderer Vertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt haben. Um welche Staaten es sich handelt, wird im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

(2) Zur Überprüfung, ob die Angaben des Eichscheins gültig bleiben, werden

1. Länge, Breite und Leereintauchtiefe an der Stelle jeder Eichmarke kontrolliert und
2. in Fällen, in denen das Schiff bleibende Formänderungen aufweist, die betreffenden Breiten kontrolliert und mit den Berechnungsunterlagen

der letzten Eichung verglichen, um festzustellen, ob diese Formänderungen vor oder nach der Eichung eingetreten sind.

Die Angaben des Eichscheins sind nicht mehr als gültig anzusehen, wenn die auf Grund von Veränderungen der Leertauchung oder bleibender Veränderungen der Abmessungen des Schiffskörpers errechnete größte Wasserverdrängung oder größte Tragfähigkeit um mehr als die in § 14 angegebenen Fehlergrenzen von den bei der letzten vollständigen Eichung festgestellten Werten abweichen.

(3) Die Geltungsdauer eines Eichscheins darf jeweils um höchstens 10 Jahre verlängert werden.

(4) Das Schiffseichamt teilt innerhalb von 2 Wochen der Zentralstelle alle während des abgelaufenen Kalendervierteljahres vorgenommenen Verlängerungen der Geltungsdauer von Eichscheinen nach dem Muster des Anhanges 3 zur Anlage des Übereinkommens mit.

(5) Die Geltungsdauer des Eichscheins kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag durch das Schiffseichamt, welches den Eichschein ausgestellt hat, um höchstens sechs Monate ohne eine Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 verlängert werden.

#### § 10

##### Namensänderung

Wird der Name oder die Devise des Schiffes geändert, so wird die erforderliche Berichtigung in der im Eichschein dafür vorgesehenen Rubrik eingetragen. Die Änderung ist dem Schiffseichamt mitzuteilen, welches den Eichschein ausgestellt hat. Namensänderungen, die in Eichscheinen vorgenommen werden, welche von den Schiffseichämtern anderer Vertragsparteien ausgestellt wurden, sind vierteljährlich nach dem Muster des Anhanges 2 zur Anlage des Übereinkommens der Zentralstelle mitzuteilen.

#### § 11

##### Berichtigungen im Eichschein

(1) Wird durch eine Veränderung des Schiffes, welche die Ungültigkeit des Eichscheins nach § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 nicht zur Folge hat, eine Berichtigung im Eichschein erforderlich, so ist diese wie folgt einzutragen:

1. von dem Schiffseichamt, das den Eichschein ausgestellt hat, oder
2. von jedem anderen Schiffseichamt mit schriftlicher Genehmigung des Schiffseichamtes nach Nummer 1, oder
3. ohne schriftliche Genehmigung des Schiffseichamtes nach Nummer 1 von jedem anderen Schiffseichamt, jedoch nur für eine Geltungsdauer von höchstens 3 Monaten.

(2) Die Berichtigungen nach Absatz 1 und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 auch die Befristung sind in den dafür vorgesehenen Rubriken im Eichschein einzutragen.

(3) Die Berichtigungen sind dem Schiffseichamt mitzuteilen, das den Eichschein ausgestellt hat. Handelt es sich dabei um einen Eichschein, der von einem Schiffseichamt einer anderen Vertragspartei ausgestellt wurde, so sind die Berichtigungen unverzüglich der Zentralstelle zu melden.

#### § 12

##### Vorläufige Eichbescheinigung

Auf Antrag kann eine auf höchstens 6 Monate befristete Bescheinigung über das vorläufige Eichergebnis ausgestellt werden, und zwar

1. bei Verfahren nach dem zweiten Abschnitt entsprechend dem Muster der Anlage 6;
2. bei Verfahren nach dem dritten Abschnitt entsprechend dem Muster der Anlage 7.

Eine solche Bescheinigung verliert mit der Aushändigung des Eichscheins ihre Gültigkeit.

#### § 13

##### Meßgeräte

Bei der Eichung sind Meßgeräte der nachfolgend genannten Art zu verwenden, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), geeicht sein müssen:

1. Meßbänder aus Stahl, 30 m lang;
2. Meßstöcke von 5 m, 3 m, 2 m und 1 m Länge; sie müssen aus dauerhaftem und maßhaltigem Holz bestehen, quadratischen Querschnitt haben und mit einer oder mehreren Libellen versehen sein; die Enden müssen mit Schuhen aus korrosionsbeständigem Nichteisenmetall versehen sein; in einer breiten, flachen Nut, die auf einer Seite über die ganze Länge verläuft, muß eine Skala mit Zentimeterteilung eingearbeitet sein;
3. Klappmaßstäbe von 2 m Länge;
4. Tiefenmaße, bestehend aus zwei Schenkeln, die im rechten Winkel fest verbunden oder fest verschraubbar sind; auf dem senkrechten Schenkel muß auf beiden Seiten eine Zentimeterteilung angebracht sein, deren Nullpunkt im Scheitel des Winkels liegt; der waagerechte Schenkel muß so lang sein, daß mit seiner Oberkante das Anwinkeln des Schiffsbodens möglich ist.

#### Zweiter Abschnitt

##### Schiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind

#### § 14

##### Genauigkeit

Die Eichung soll so sorgfältig durchgeführt werden, daß eine Genauigkeit im Ergebnis erreicht wird, deren Fehler geringer sind als

— 1 % bei einer Verdrängung von höchstens 500 m<sup>3</sup>,

- 5 m<sup>3</sup> bei einer Verdrängung von mehr als 500 m<sup>3</sup> bis zu 2 000 m<sup>3</sup>,
- 1/4 ‰ bei einer Verdrängung von mehr als 2 000 m<sup>3</sup>,

gleichviel, ob es sich um die Höchstverdrängung oder um Verdrängungen handelt, die gegebenen Eintauchungsunterschieden entsprechen.

### § 15

#### Aufnahme der Maße

- (1) Alle Maße werden am Schiff selbst genommen.
- (2) Längen- und Breitenmaße werden in Zentimetern, Höhenmaße in Millimetern ermittelt.
- (3) Maße zugänglicher Teile, die wegen der Größe und Gestaltung des Rumpfes nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können (große Seitenhöhe oder weite Überhänge), sind mit den entsprechenden Maßen aus technischen Zeichnungen zu vergleichen und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (4) Unzugängliche Teile dürfen nach technischen Zeichnungen aufgemessen werden.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten technischen Zeichnungen müssen nach Maßstab und Maßhaltigkeit für die Eichung geeignet sein.

### § 16

#### Eichraum

Der Eichraum ist der auszumessende Teil des Schiffes, der von der Leerebene (§ 17), der oberen Eichebene (§ 18) und den Außenseiten der zwischen diesen Ebenen liegenden Schiffswandung eingeschlossen ist. Nischen, Anhänge und Ausbuchtungen in diesem Bereich (z. B. Ankertaschen, Wellentunnel) sind bei der Ausmessung zu berücksichtigen.

### § 17

#### Leerebene und untere Eichebene

- (1) Die Leerebene ist diejenige Schwimmbene, welche das Schiff in Süßwasser (Dichte = 1) in folgendem Zustand einnimmt:
  1. Das Schiff trägt die Ausrüstung, die Einrichtung, die Vorräte und die Besatzung, die sich während der Fahrt normalerweise an Bord befinden. Dabei darf der Brauchwasservorrat 0,5 v. H. der maximalen Wasserverdrängung nicht merklich überschreiten. Wasser, das mit den üblichen Lenz-einrichtungen aus dem Schiffsraum nicht entfernt werden kann, darf an Bord verbleiben.
  2. Die Maschinen, Kessel, Rohrleitungen und Anlagen, die dem Antrieb oder den Nebenzwecken sowie der Erzeugung von Wärme oder Kälte dienen, enthalten das Wasser, das Öl oder die Flüssigkeiten, mit denen sie normalerweise für ihren Betrieb versehen sind.
  3. Es befinden sich weder Brennstoff in Tanks noch beweglicher Ballast an Bord.

(2) Befindet sich das Schiff bei seiner Eichung nicht im vorstehend unter Absatz 1 angegebenen Zustand und befindet sich das Schiff auch nicht in einem Zustand, der zur gleichen Eintauchung und annähernd zur gleichen Schwimmlage führt wie der unter Absatz 1 angegebene Zustand, werden die Gewichtsunterschiede und gegebenenfalls der Unterschied in der Wasserdichte rechnerisch berücksichtigt. Im Ergebnis dürfen die Gewichtsunterschiede nicht mehr als 2 v. H. der maximalen Wasserverdrängung betragen.

(3) Die Gewichte der Gegenstände, die sich entsprechend Absatz 1 an Bord befinden, sind in der Rubrik 24 bis 27 des Eichscheins einzutragen.

(4) Diejenige Schwimmbene, welche das Schiff im Zustand nach Absatz 2 einnimmt, wird als untere Eichebene bezeichnet.

### § 18

#### Obere Eichebene

(1) Die obere Eichebene ist diejenige Schwimmbene, welche das Schiff einnimmt, wenn es unvertrimmt in der Ebene der höchstzulässigen Eintauchung, bei der das Schiff fahren kann, schwimmt.

(2) Die obere Eichebene wird so gelegt, daß sie dem kleinsten Freibord entspricht, den das zu eichende Schiff einzuhalten hat.

### § 19

#### Aufmaß und Berechnung

(1) Der Eichraum wird bei Schiffen, die in der Leerebene unvertrimmt schwimmen, durch waagerechte Flächen, die parallel verlaufen, oder — bei im leeren Zustand vertrimmten Schiffen — durch Flächen, die sich in einer Geraden schneiden, in Eichschichten geteilt.

(2) Die Dicke der Eichschichten ist so zu wählen, daß die Berechnung ihres Rauminhaltes mit der in § 14 geforderten Genauigkeit erfolgen kann und daß die Arealkurve nach Absatz 7 einen gleichmäßigen Verlauf erhält.

(3) Für das Aufmaß der Flächen nach Absatz 1 (Schnittflächen) und zur Berechnung ihrer Inhalte wird der Eichraum durch Querschnitte, deren Lage sich nach der Schiffsförm richtet, geteilt: in einen Mittelteil, einen vorderen und einen hinteren Endteil und — wenn notwendig — in einen vorderen und einen hinteren Überhang.

(4) Der Mittelteil erstreckt sich über die Länge, in der die Außenwände über die ganze Höhe des Eichraums parallel oder annähernd parallel zur Längsachse des Schiffes verlaufen. Daran schließen sich die Endteile an, die bis zu den Schnittpunkten der unteren Eichebene mit den Steven reichen. Die so erhaltenen Flächenabschnitte werden, sofern ihre seitlichen Begrenzungen gleichmäßig gekrümmt verlaufen, durch Ordinaten senkrecht zur Längsachse in mindestens vier Teile gleicher Länge unterteilt. Die Flächeninhalte der Überhänge werden — wenn erforderlich — gesondert berechnet.

(5) Flächenabschnitte mit Knick in der Begrenzungskurve sind an der Stelle des Knicks zu teilen. Der Inhalt jeder Teilfläche ist gesondert zu berechnen.

(6) Für die Berechnung der Flächeninhalte der von Kurven begrenzten Schnittflächen nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist die I. Simpsonregel anzuwenden.

(7) Zur Vorbereitung der Berechnung der Rauminhalte sind die nach den Absätzen 3 bis 6 errechneten Flächeninhalte der Schnittflächen als Kurve (Arealcurve) in Abhängigkeit von den jeweiligen gemittelten Eintauchungen aufzutragen.

Die gemittelten Eintauchungen der Schnittflächen ergeben sich

1. bei parallelen Flächen nach Absatz 1 aus der Aufteilung nach Absatz 2,
2. bei sich schneidenden Flächen nach Absatz 1 aus dem senkrechten Abstand der jeweiligen Schnittfläche von der gemittelten unteren Eichebene bis zum Schnittpunkt dieser Schnittfläche mit der Senkrechten, die durch den aus oberer und unterer Eichebene gemittelten Schwerpunkt verläuft.

(8) Für die Berechnung der Rauminhalte der Eichschichten wird zunächst die Gesamthöhe der Arealcurve, ausgehend von der Leerebene, in neue Eichschichten mit 10 cm Schichthöhe aufgeteilt. Der Rauminhalt dieser Eichschichten wird jeweils durch Multiplikation der halben Summe der Flächeninhalte ihrer oberen und unteren Begrenzungsflächen mit der Schichtdicke von 0,1 m bestimmt.

(9) Teilt man den Rauminhalt einer Eichschicht durch ihre mittlere Dicke in Zentimetern, so erhält man die mittlere Zunahme der Wasserverdrängung für jeden Zentimeter der Eichschicht.

(10) Je nach Antrag ist die Wasserverdrängung je Zentimeter und die Zunahme der Wasserverdrängung von Zentimeter zu Zentimeter — von der Leerebene beginnend — in der Tabelle der Rubrik 33 im Eichschein einzutragen.

## § 20

### Eichmarken

(1) An den Seiten des Schiffes sind paarweise Eichmarken anzubringen; sie müssen zur senkrechten Ebene durch die Längsachse des Schiffes symmetrisch angeordnet sein.

(2) Schiffe bis zu 40 m Länge erhalten 2, alle anderen Schiffe 3 Eichmarkenpaare.

1. Schiffe mit 2 Eichmarkenpaaren:

Ihr Abstand voneinander muß etwa die Hälfte der Schiffslänge betragen und ihre Entfernung gleichen Abstand haben von der Querschnittsebene, die durch den aus oberer und unterer Eichebene gemittelten Schwerpunkt verläuft.

2. Schiffe mit 3 Eichmarkenpaaren:

Das mittlere Eichmarkenpaar ist in der Querschnittsebene, die durch den gemittelten Schwerpunkt verläuft, anzubringen. Die anderen Eich-

markenpaare sollen etwa  $\frac{1}{3}$  der Länge des Schiffes vor bzw. hinter dem mittleren liegen. Ihre Abstände müssen gleich sein.

(3) Jede Eichmarke wird dargestellt durch einen waagerechten Strich von 30 cm Länge, der in der Ebene der Eintauchung liegt, bis zu der das Schiff geeicht wurde, und durch einen senkrechten Strich von 20 cm Länge, der von der Mitte des waagerechten Striches nach unten abgesetzt ist. Die Eichmarke wird durch Striche ergänzt, die mit dem waagerechten Strich ein Rechteck von 4 cm Höhe bilden, bei dem dieser Strich die Unterseite darstellt. Die Striche werden eingemeißelt oder eingeschlagen.

(4) Anstelle der Eichmarken nach Absatz 3 können Eichplatten von 30 cm Länge und 4 cm Höhe fest angebracht werden, deren unterer Rand der Ebene der Eintauchung entspricht, bis zu der das Schiff geeicht wurde, und deren Mitte durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet ist.

## § 21

### Eichzeichen

(1) Als Nachweis der Eichung wird dem Schiff ein Eichzeichen gegeben.

(2) Das Eichzeichen besteht aus den Kennbuchstaben des Schiffseichamtes, das die Eichung vorgenommen hat, und der Nummer des Eichscheins.

(3) Das Eichzeichen wird innerhalb des Rechtecks der mittleren Eichmarken eingeschlagen. Erhält ein Schiff nur zwei Eichmarkenpaare, so wird das Eichzeichen an den hinteren Eichmarken eingeschlagen.

(4) Hat das Schiff Eichplatten nach § 20 Abs. 4 erhalten, so werden die Eichzeichen auf diesen Platten unaustilgbar angebracht.

(5) Das Eichzeichen wird ebenfalls in unaustilgbaren Schriftzeichen an einer gut sichtbaren Stelle auf einem Teil des Schiffes angebracht, der fest, vor Stößen geschützt und dem Verschleiß wenig ausgesetzt ist. Diese Stelle ist im Eichschein in der Rubrik 31 anzugeben.

## § 22

### Eichskalen

Unter jeder Eichmarke kann eine Eichskala angebracht werden. Der Nullpunkt dieser Skala ist auf die waagerechte Ebene zu beziehen, die im beladenen Zustand die tiefste Stelle des Schiffsbodens oder — wenn ein Kiel vorhanden ist — die Unterkante des Kiels in der senkrechten Ebene an der Stelle der Skala berührt.

## § 23

### Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit in Süßwasser mit der Dichte 1 entspricht der Wasserverdrängung von der Leerebene bis zur oberen Eichebene. Die Tragfähigkeit ist in Tonnen anzugeben und in Rubrik 22 des Eichscheins einzutragen, wobei auf 3 Dezimalstellen gerundet wird.

## Dritter Abschnitt

Schiffe, die nicht zur Beförderung  
von Gütern bestimmt sind

## § 24

**Leerebene und untere Eichebene**

(1) Die Leerebene und die untere Eichebene sind die in § 17 Abs. 1 und 4 genannten Schwimmebenen.

(2) Die Angaben nach § 17 Abs. 3 sind im Eichschein einzutragen.

## § 25

**Ebene der größten Eintauchung**

(1) Bei Schiffen, die der Untersuchungspflicht unterliegen, wird die Ebene der größten Eintauchung entsprechend § 18 Abs. 2 festgelegt.

(2) Bei Schiffen, die keiner Untersuchungspflicht unterliegen, und deren größte zulässige Eintauchung durch andere Vorschriften nicht bestimmt wird, ist die Ebene der größten Eintauchung die Schwimmebene, welche das betriebsfertig ausgerüstete und besetzte Schiff einnimmt, wenn alle Verbrauchsstoffe, wie Brenn- und Schmierstoffe, Wasser und Proviant sowie gegebenenfalls vorgesehene Personen an Bord sind.

## § 26

**Berechnung**

(1) Die Feststellung der Wasserverdrängung nach § 6 Abs. 2 erfolgt entweder

1. durch Berechnung unter Anwendung der I. Simpsonregel nach Maßen, die am Schiff selbst gemessen oder nach Angaben, die technischen Zeichnungen entnommen werden; bei Verwendung von Zeichnungen sind Länge, Breite und Tiefgang am schwimmenden Schiff zu kontrollieren, oder
2. durch Berechnung nach der Formel

$$V_n = L \cdot B \cdot T_n \cdot \delta;$$

darin ist

$V_n$  die Wasserverdrängung in  $m^3$  bis zur Eintauchtiefe  $T_n$ ,

$L$  die Länge des Schiffsrumpfes in der Schwimmebene in  $m$ ,

$B$  die Breite des Schiffsrumpfes in der Schwimmebene an der breitesten Stelle in  $m$ ,

$T_n$  die Eintauchtiefe des Schiffes bei  $\frac{1}{2} L$  bis zur bezogenen Schwimmebene,

$\delta$  der Völligkeitsgrad der Verdrängung.

Die Maße werden ohne Berücksichtigung von Anhängen oder Einbuchtungen am Schiff selbst oder technischen Zeichnungen entnommen, wobei  $T_n$  am schwimmenden Schiff zu kontrollieren ist.

Als Völligkeitsgrad  $\delta$  ist der für die betreffende Schiffsgattung allgemein gebräuchliche Wert anzunehmen; für alle schlanken Schiffe (Fahrgastschiffe, Schlepper usw.) ist  $\delta = 0,7$ .

(2) Für die im Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten technischen Zeichnungen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 5.

## § 27

**Tragfähigkeit**

Die Tragfähigkeit wird entsprechend § 23 berechnet und gegebenenfalls in Rubrik 22 des Eichscheins eingetragen.

## § 28

**Eichmarken**

(1) Die Schiffe erhalten Eichmarken nach § 20. Es genügt eine Eichmarke auf halber Schiffslänge.

(2) Bei Schiffen, die keiner Untersuchungspflicht unterliegen, kann auf die Ergänzung der Eichmarke entsprechend § 20 Abs. 3 Satz 2 verzichtet werden.

## § 29

**Eichzeichen**

Die Schiffe erhalten Eichzeichen nach § 21.

## Vierter Abschnitt

## Nacheichungen und Nachprüfungen

## § 30

**Nacheichung**

(1) Ergibt die Überprüfung nach § 9 Abs. 1 und 2, daß die Verlängerung des Eichscheins nicht zulässig ist, so ist eine Nacheichung erforderlich.

(2) Die in § 7 genannten Voraussetzungen gelten auch für die Nacheichung.

(3) Bei der Nacheichung können Teilergebnisse früherer Eichungen verwendet werden, wenn und soweit keine Zweifel bestehen, daß sie für das Schiff im Zustand der Nacheichung noch zutreffen.

(4) Bei der Nacheichung werden

1. ein neuer Eichschein ausgefertigt und der vorherige Eichschein eingezogen und
2. ein neues Eichzeichen erteilt und die ungültig gewordenen Eichmarken oder -platten sowie die vorherigen Eichzeichen und Eichskalen entfernt oder als ungültig gekennzeichnet.

Eichzeichen, die von einem Schiffseichamt eines Staates angebracht worden sind, der erklärt hat, daß die Eichzeichen nicht lediglich die Feststellung der erfolgten Eichung bezwecken, dürfen weder entfernt noch ausgelöscht werden. Links von ihnen ist lediglich eine unaustilgbare Marke anzubringen, die aus einem kleinen gleicharmigen Kreuz besteht. Um welche Staaten es sich handelt, wird im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

(5) Der eingezogene Eichschein ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen, wenn er von einem Schiffseichamt einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens ausgefertigt wurde.

## § 31

**Nachprüfung von Eichungen**

Ergibt die Prüfung nach § 4 Abs. 2 Nr. 4, daß eine Angabe im Eichschein auf fehlerhafter Messung oder Berechnung beruht, so daß die in § 14 ange-

gegebenen Fehlergrenzen nicht eingehalten werden, so ist die Eichung in dem von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Umfang zu wiederholen. Die Aufsichtsbehörde kann ein anderes als das ursprünglich damit befaßte Schiffseichamt mit der Überprüfung beauftragen.

#### Fünfter Abschnitt

##### Kosten

###### § 32

Für Amtshandlungen nach dieser Eichordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1593), geändert durch Verordnung vom 10. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 890), erhoben.

#### Sechster Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### § 33

###### Gültigkeit alter Eichscheine

(1) Eichscheine, die in einem Staat gültig sind, für den das Übereinkommen in Kraft getreten ist, gelten als Eichscheine nach dem Übereinkommen, sofern das Schiff nicht solche Änderungen erfahren

hat, daß die Angaben des Eichscheins über die Wasserverdrängung des Schiffes nach Maßgabe der Eintauchungen oder über die größte Tragfähigkeit nicht mehr zutreffen.

(2) Die Geltungsdauer dieser Eichscheine ist die darin vorgesehene; sie darf jedoch 10 Jahre — vom Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat an gerechnet — nicht überschreiten. Der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für die einzelnen Staaten in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

(3) Eichscheine nach Absatz 1 dürfen nicht verlängert werden; jedoch kann ein neuer Eichschein nach § 8 Abs. 1 gegen Abgabe des alten Eichscheins ohne Nacheichung ausgestellt werden, wenn die in § 9 Abs. 1 und 2 für eine Verlängerung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

###### § 34

###### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

###### § 35

###### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. April 1975 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhнау

**Anlagen**  
**zur Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen**  
**(BinSchEO)**

- Anlage 1 --- Antrag
- Anlage 2 --- Eichschein (Güterbeförderer)
- Anlage 3 --- Eichschein (Nichtgüterbeförderer)
- Anlage 4 --- Eichnachweis
- Anlage 5 --- Eichverzeichnis
- Anlage 6 --- Vorläufige Bescheinigung (Güterbeförderer)
- Anlage 7 --- Vorläufige Bescheinigung (Nichtgüterbeförderer)

Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

Name und Anschrift des Antragstellers

Wasser- und Schiffsamt  
Schiffseichamt

Vorbemerkungen

1. Der Antrag soll spätestens eine Woche vor dem gewünschten Eichtermin beim Schiffseichamt vorliegen.
2. Der Eichtermin wird erst nach Bestätigung durch das Schiffseichamt verbindlich.
3. Die Kreisnummern entsprechen den Erläuterungen des Eichscheins.

Antrag auf

- Neueichung       Nacheichung       Verlängerung des Eichscheins  
 mit       ohne      Nachweis der Wasserverdrängung von cm zu cm

⑬ Art des Schiffes			
⑦ Name oder Devisen des Schiffes		Amtliche Schiffsnummer	
Eigentümer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer)			
Das Schiff ist			
<input type="checkbox"/> noch nicht geeicht worden.			Der Eichschein verliert seine Gültigkeit am
zuletzt geeicht worden vom Schiffseichamt			
①⑧ Binnenschiffsregister		Nr.	①⑨ in
Heimatort		Vorgesehenes Fahrgebiet	
<input type="checkbox"/> Schiffsattest		<input type="checkbox"/> Schiffszeugnis	Nr. ausgestellt am
durch die Schiffsuntersuchungskommission			
⑭ Baustoffe: a) des Schiffsrumpfes			
b) der Aufbauten (Deckelhäuser)			
c) der Lukendeckel			
⑮ Einzelheiten der Bauart (Auf Kiel, aufgekimmter/flacher Boden, eckige/runde Kimm, offenes/festes Deck, .. Berghölzer, .. Tunnel, .. Schrauben)			
⑳ Antriebsmaschine(n) (Anzahl und Fabrikat)			Typ
Nr.	Zylinder	<input type="checkbox"/> kW <input type="checkbox"/> PS	Bei U/min
⑯ Bauwerft			
			Baujahr
Wesentliche Umbauten seit der Erbauung mit Umbaujahr			
Das Schiff soll geeicht werden am um Uhr in			

Ich verpflichte mich, das Schiff gelenzt, unbeladen, ohne Ladungsreste, ohne losen Ballast, ohne überzählige Personen und mit möglichst geringen Vorräten, aber mit der vollen Ausrüstung in ruhigem strömungsfreiem Wasser so vorzulegen, daß es mit einem Ponton oder großen Nachen umfahren werden kann. Bei der Eichung wird die Schiffsbesatzung jede Hilfe gewähren, welche das Schiffseichamt für die Durchführung des Verfahrens benötigt. Das Schiff wird soweit wie möglich frei von Krän- gung und Vertrimmung vorgelegt.

Dem Antrag sind als Unterlagen beigefügt:

- Der bisher gültige Eichschein
- Unterlagen der Schiffsuntersuchungsbehörde über den festgesetzten Freibord
- ein Generalplan
- Linien- und Spantenrisse des Vor- und Hinterschiffes

Ich verpflichte mich, die Kosten für die Eichung nebst Auslagen zu übernehmen.

Ort, Datum

(Unterschrift des Antragstellers oder seines Vertreters)

Vom Schiffseichamt auszufüllen

**Prüfung der Voraussetzungen für die Eichung**

Lasten an Bord, die der Leerladung entsprechen

24 Lage und Beschreibung des festen Ballastes

25 Maschinen, Kessel, Rohrleitungen oder andere Anlagen, die Wasser, Öl oder andere Flüssigkeiten für ihren Betrieb enthalten

26 Annäherndes Gewicht des Wassers im Laderaum, das mit den üblichen Lenzeinrichtungen nicht entfernt werden kann  
kg

27 Ausrüstung

Beschreibung und annäherndes Gewicht der Ankerketten und Anker

zusammen

kg

Annäherndes Gewicht der übrigen beweglichen Ausrüstung und Ersatzteile in kg		Annäherndes Gewicht der Einrichtung in kg	
Schleppdrähte/Taue . . . . .		Küchenherde . . . . .	
Mehrdrähte/Taue . . . . .		Koch- und Heizöfen . . . . .	
Verholdrähte/Taue . . . . .		Stühle, Sessel usw. . . . .	
		Tische . . . . .	
Leck-/Deckskleider . . . . .		Nichteingebaute Schränke	
		Nichteingebaute Badewannen	
Schorbäume . . . . .		Waschmaschinen . . . . .	
		Kühlschränke . . . . .	
Bootshaken . . . . .		Radio- und Fernsehgeräte	
Raumleitern . . . . .		Sonstige, nicht fest eingebaute Gegenstände	
Außenbordleitern . . . . .			
Laufstege . . . . .			
div. Schäkel, Blöcke, Haken			
Schläuche . . . . .			
Feuerlöscher			
Insgesamt		Insgesamt	

Annäherndes Gewicht des oder der Beiboote		des Brauchwassers		der anderen Vorräte	
kg		kg		kg	
38 Kofferdämme (Lage und Anzahl)			39 Ballasttanks (Lage und Anzahl)		
Die Dichte des Wassers am		in		betrug	
				110 t/m <sup>3</sup>	
Das zulässige Gesamtgewicht gemäß § 17 der Eichordnung wurde überschritten um					
a) mehr Brauchwasser als 0,5 % der maximalen Wasserverdrängung ..... t					
b) Brennstoff in den Tanks ..... m <sup>3</sup> = ..... t					
c) Ladungsreste und Restwassermengen ..... t					
d) Sonstiges (mit Beschreibung) ..... t					
Insgesamt					t
Frühere Eichungen					
⑥ Bezeichnung des Eichamtes		Datum	Eichzeichen	Name des Schiffes und amtliche Schiffsnummer	
Künftiges Eichzeichen					
Bemerkungen (z.B. Beobachtungen am Schiff, die Einfluß auf das Ergebnis der Eichung haben könnten)					
Für die Richtigkeit der Angaben					
Ort, Datum					
.....			.....		
(Unterschrift des Schiffsführers)			(Unterschrift des Eichsachverständigen)		
Begründung, weshalb die Eichung nicht durchgeführt werden konnte oder abgebrochen werden mußte					
Ort, Datum					
.....			.....		
			(Unterschrift des Eichsachverständigen)		

**Zusätzliche Prüfung bei Anträgen auf Nacheichung oder Verlängerung des Eichscheins**

1. Die früheren Eichzeichen wurden an den in Rubrik 31 des Eichscheins angegebenen Stellen  
 nicht vorgefunden.  vorgefunden.

2. Bauliche Änderungen seit der letzten Eichung, die Einfluß auf die Wasserverdrängung haben, wurden  
 nicht festgestellt,  
 wie folgt festgestellt

3. Größte Länge des Schiffsrumpfes also \_\_\_\_\_ m  mehr  weniger als angegeben  
 Größte Breite des Schiffsrumpfes also \_\_\_\_\_ m  mehr  weniger als angegeben  
 Kleinste Seitenhöhe \_\_\_\_\_ m also \_\_\_\_\_ cm  mehr  weniger als angegeben

Darüber hinaus liegen keine Angaben und Anzeichen vor, daß Form und Abmessungen des Schiffsrumpfes seit der letzten Eichung so wesentlich geändert wurden, daß sich hieraus eine Änderung der Wasserverdrängung ergibt.

4. Die Eichmarken und -skalen  
 waren nicht mehr erkennbar.  waren noch erkennbar.

Die Prüfung ergab:

Marken von vorn nach hinten	Backbord			Steuerbord		
	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten
<b>29) Waagerechte Abstände in m</b>						
a) vom senkrechten Strich der vorderen Marke bis zum vorderen Ende des Schiffes						
b) zwischen den senkrechten Strichen benachbarter Marken						
c) vom senkrechten Strich der hinteren Marke bis zum hinteren Ende des Schiffes						
<b>30) Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm</b>						
a) zwischen der Marke und dem Gangbord						
b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann						
zwischen der Marke und der unteren Eichebene						
zwischen der unteren Eichebene und dem Boden des Schiffes						
e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes						
f) zwischen dem Boden und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft.						

5. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Eichscheins nach § 9 Abs. 1 und 2 der BinSchEO sind  
 nicht erfüllt.  erfüllt. Der Eichschein kann daher  nicht verlängert werden.  verlängert werden.

Eine Nacheichung nach § 30 der BinSchEO ist  
 nicht erforderlich.  erforderlich.

Ort, Datum

(Unterschrift des Eichsachverständigen)

Eichschein Nr.

Seite 1

**Bundesrepublik Deutschland**



**Eichschein  
für  
Binnenschiffe**

**Übereinkommen vom 15. Februar 1966  
(Bundesgesetzblatt 1973 II Seite 1417)**

**Eichung nach Artikel 4 der Anlage des Übereinkommens**

**(Schiff, das zur Beförderung von Gütern bestimmt ist)**

**Erläuterungen**

Bei den auf dem Eichschein aufgeführten Angaben

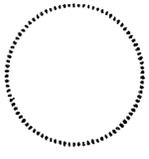
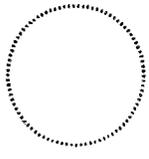
- wird allein das metrische System angewendet;
- werden die linearen Abmessungen in Metern angegeben, wobei die Bruchteile auf Zentimeter gerundet werden; die Rauminhalte werden in Kubikmetern angegeben, wobei die Bruchteile auf Kubikdezimeter gerundet werden; die Gewichte werden in Tonnen angegeben, wobei die Bruchteile auf Kilogramm gerundet werden;
- wird bei der Rundung jeder Bruchteil unter 0,5 nicht berücksichtigt und jeder Bruchteil von 0,5 oder mehr als eine Einheit gerechnet.

Anmerkung: Die Nummer der Rubriken, auf die in den nachstehenden Erläuterungen Bezug genommen wird, ist im Eichschein in Kreise gesetzt.

1. Name und Kennbuchstabe(n) des Staates.
2. Bezeichnung und Sitz des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.
4. Laufende Nummer der Eintragung des Eichscheins im Eichverzeichnis des Schiffseichamtes.
5. Datum der Eintragung in das Eichverzeichnis.
6. Das Eichzeichen besteht aus den Angaben der Rubriken 3 und 4.
7. Name und Devisen des Schiffes. Im Falle einer Änderung ist der frühere Name oder die frühere Devise zu löschen und die neue Angabe in Rubrik 8 einzusetzen.
9. Ort und Datum der Eintragung des neuen Namens oder der neuen Devise in den Eichschein.
10. Unterschrift des befugten Beamten.
11. Siegel des befugten Beamten.
12. In Rubrik a) wird die Länge bei umgelegtem Ruder angegeben. Der in Rubrik c) anzugebende Tiefgang ist der Abstand zwischen der Ebene der größten Eintauchung und der dazu parallel laufenden Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes verläuft. In Rubrik d) wird für Schiffe mit Vorrichtungen, die ohne Abbau eine Verminderung des Höhenmaßes (umlegbare Masten, absenkbares Steuerhaus usw.) bei der Durchfahrt unter Bauwerken ermöglichen, die Festhöhe so angegeben, als sei von diesen Vorrichtungen Gebrauch gemacht worden (Masten umgelegt, Steuerhaus abgesenkt usw.).
13. Angabe der Schiffsgattung, z. B.: Schlepper, Schubboot, Fahrgastschiff, schwimmendes Gerät, Motorgüterschiff, Kahn usw.
14. Angabe der Baustoffe, z. B.: Stahl, Leichtmetall, Stahlbeton, Kunststoff, Holz usw.
15. Angabe der wichtigsten Einzelheiten, deren Änderung möglich ist (mit Deck, ohne Deck, Vorhandensein oder Fehlen von Lukendeckeln) und gegebenenfalls der besonderen Merkmale.
16. Name und Ort der Bauwerft und gegebenenfalls der Werft, die den Umbau oder die Erneuerung durchgeführt hat.
17. Das Baujahr ist das Jahr des Stapellaufs. Gegebenenfalls ist auch das Jahr des Umbaus oder der Erneuerung anzugeben.
18. Ohne Ruder und Bugspriet.
19. Gemessen an der Außenseite der Beplyattung ohne Schaufelräder.
20. Dampfmaschine, Benzinmotor usw.; Typ und ggf. Seriennummer; Maschinenleistung in kW/PS laut Angabe des Herstellers.
21. Arithmetisches Mittel der in der Rubrik 30 d) angeführten Werte. Die Leerebene ist für Süßwasser festgestellt (Dichte: 1).
23. Die Linie der größten Eintauchung wird durch die Eichmarken festgelegt.
24. Soweit möglich, ist annäherungsweise das Gewicht des festen Ballastes anzugeben.
25. Angabe der Art und Zahl dieser Maschinen oder Kessel.
28. Zahl der Eichmarken oder Eichplatten.
29. Die Abstände werden in der Längsachse des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung gemessen. Ist ein einziges Paar Eichmarken vorhanden, so ist nur die Spalte 2 auszufüllen. Sind zwei Paar Eichmarken vorhanden, so sind die Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen und so weiter. Als Enden des Schiffes gelten die Punkte, welche die in die Rubrik 18 einzutragende Länge des Schiffsrumpfes bestimmen.
30. Bei der Feststellung des Punktes, über dem ein Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann, werden Wassereintritts- und -austrittsöffnungen nicht berücksichtigt.
32. Es ist anzugeben, in welcher Weise die Eichskalen dargestellt werden (Teilung, Zahl und Abstand der unaustilgbaren Marken usw.).
33. Wird die Tabelle nicht ausgefüllt, so ist sie durchzustreichen bzw. zu entfernen.
37. In diese Rubriken können ergänzende Angaben, die sich auf die Eichung beziehen, sowie gegebenenfalls die zur Beachtung der schiffahrt- bis polizeilichen Vorschriften zweckmäßigen Angaben eingetragen werden. Staaten, die eine Erklärung nach Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls abgegeben haben, weisen hier darauf hin, daß ihre ungültig gewordenen Eichzeichen weder entfernt noch ausgelöscht werden dürfen und daß links davon eine unaustilgbare Marke angebracht werden muß, die aus einem kleinen gleicharmigen Kreuz besteht.
61. Diese Angabe ist wahlweise einzusetzen, wenn der Eichsachverständige selbst den Eichschein ausstellt.
62. Unterschrift des Eichsachverständigen; diese Angabe ist in dem oben genannten Fall wahlweise einzusetzen.
64. Ort und Datum der Ausstellung des Eichscheins.
65. Bezeichnung der Person oder der Dienststellung der Person, die den Eichschein ausstellt.
66. Unterschrift der Person, die den Eichschein ausstellt.
67. Siegel des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.
- 71, 76 und 84. Siehe 64
- 72, 77 und 85. Siehe 65
- 73, 78 und 86. Siehe 66
- 74, 79 und 87. Siehe 67
81. Siehe 61
82. Siehe 62

Eichschein Nr.

Seite 3

<b>① Bundesrepublik Deutschland</b>		
<b>② Schiffseichamt</b>		<b>③ Kennbuchstaben des Schiffseichamtes</b>
<b>④ Eichschein Nr.</b>	<b>⑤ Eingetragen am</b>	<b>⑥ Eichzeichen</b>
<b>⑦ Name oder Devise des Schiffes</b>		<b>Amtliche Schiffsnummer</b>
<b>⑧ Neuer Name, neue Devise oder neue amtliche Schiffsnummer</b>		
<b>⑨ Eingetragen in, am</b>		<b>⑪</b>
<b>⑩</b>		
..... (Unterschrift)		
<b>⑧ Neuer Name, neue Devise oder neue amtliche Schiffsnummer</b>		
<b>⑨ Eingetragen in, am</b>		<b>⑪</b>
<b>⑩</b>		
..... (Unterschrift)		
<b>⑫ Abmessungen des Schiffes für die Durchfahrt durch Bauwerke</b>		
a) Länge über alles	b) Breite über alles	
..... m	..... m	
c) Tiefgang bei größter Eintauchung	d) Festhöhe bei Leertauchung	
..... m	..... m	
<b>Beschreibung des Schiffes</b>		
<b>⑬ Gattung</b>		
<b>⑭ Baustoffe</b>		
a) des Schiffsrumpfes		
b) der Aufbauten (Deckshäuser)		
c) der Lukendockel		
<b>⑮ Einzelheiten der Bauart</b>		
.....		
.....		
<b>⑯ Bauwert</b>		
<b>⑰ Baujahr</b>		
<b>Wesentliche Umbauten seit der Erbauung mit Umbaujahr</b>		
.....		
.....		
.....		
.....		



Eichschein Nr.

Seite 5

<b>Eichmarken</b>		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen					
(28) Die Ebene der größten Eintauchung wird auf jeder Seite des Schiffes kenntlich gemacht durch <input type="checkbox"/> eingemeißelte Marken <input type="checkbox"/> eingeschlagene Marken <input type="checkbox"/> Platten							
Marken von vorn nach hinten		Backbord			Steuerbord		
		1	2	3	1	2	3
		Vorn	Mitte	Hinten	Vorn	Mitte	Hinten
(29) <b>Waagerechte Abstände in m</b> a) vom senkrechten Strich der vorderen Marke bis zum vorderen Ende des Schiffes  b) zwischen den senkrechten Strichen benachbarter Marken c) vom senkrechten Strich der hinteren Marke bis zum hinteren Ende des Schiffes							
(30) <b>Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm</b> a) zwischen der Marke und dem Gangbord b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann c) zwischen der Marke und der Leerebene d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft							
<b>Eichzeichen</b> 31 Das Eichzeichen ist außer auf den mittleren/hinteren Eichmarken angebracht							
(32) Eine Eichskala <input type="checkbox"/> ist unter jeder Eichmarke angebracht. <input type="checkbox"/> ist nicht unter jeder Eichmarke angebracht. Sie ist _____ und hat eine Teilung von _____							

Eichung nach Artikel 4 der Anlage des Übereinkommens											
③ Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.											
m³			m³			m³			m³		
Mittlere Zunahme je cm			Mittlere Zunahme je cm			Mittlere Zunahme je cm			Mittlere Zunahme je cm		
Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m³		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m³	
1			1			1			1		
2			2			2			2		
3			3			3			3		
4			4			4			4		
5			5			5			5		
6			6			6			6		
7			7			7			7		
8			8			8			8		
9			9			9			9		
0			0			0			0		
1			1			1			1		
2			2			2			2		
3			3			3			3		
4			4			4			4		
5			5			5			5		
6			6			6			6		
7			7			7			7		
8			8			8			8		
9			9			9			9		
0			0			0			0		
1			1			1			1		
2			2			2			2		
3			3			3			3		
4			4			4			4		
5			5			5			5		
6			6			6			6		
7			7			7			7		
8			8			8			8		
9			9			9			9		
0			0			0			0		
1			1			1			1		
2			2			2			2		
3			3			3			3		
4			4			4			4		
5			5			5			5		
6			6			6			6		
7			7			7			7		
8			8			8			8		
9			9			9			9		
0			0			0			0		

Eichschein Nr.

③ Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.

		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	

33) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.

		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	
m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	
m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	

33 Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerbohle an.

	m <sup>3</sup>		m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>		m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>		m <sup>3</sup>		
	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
Mittlere Zunahme je cm	1		Mittlere Zunahme je cm	1		Mittlere Zunahme je cm	1		Mittlere Zunahme je cm	1	
	2			2			2			2	
	3			3			3			3	
	4			4			4			4	
	5			5			5			5	
	6			6			6			6	
	7			7			7			7	
	8			8			8			8	
	9			9			9			9	
	0			0			0			0	

**Anmerkungen**

Man erhält das Gewicht einer Ladung (in Tonnen), indem man den Unterschied zwischen  
 a) der Verdrängung (in m<sup>3</sup>) des Schiffes, die der gemittelten Eintauchung zu Beginn der Beladung (oder Entladung) entspricht, und  
 b) seine Verdrängung (in m<sup>3</sup>), die der gemittelten Eintauchung bei Abschluß dieses Vorgangs entspricht, mit der Dichte des Wassers des Hafens multipliziert, in dem die genannten Eintauchungen gemessen wurden.  
 Die Zunahme der mittleren Eintauchung h beim Übergang des Schiffes von Wasser mit der Dichte d<sub>1</sub> in Wasser mit der geringeren Dichte d<sub>2</sub> ist gleich  

$$h \cdot (d_1 - d_2) \cdot a.$$
 Die Abnahme der mittleren Eintauchung h beim Übergang des Schiffes von Wasser mit der Dichte d<sub>3</sub> in Wasser mit der höheren Dichte d<sub>4</sub> ist gleich  

$$h \cdot (d_4 - d_3) \cdot a;$$
 dabei wird h in cm ausgedrückt, und a ist ein von den Formen des Schiffs abhängiger Koeffizient, der im allgemeinen gleich 0,9 angenommen wird.

**Bemerkungen 37 bis 39**

- 37 Der Punkt, über dem das Schiff nicht mehr wasserdicht ist (siehe Rubrik 30b) liegt

---

- 38 Kofferdämme (Lage, Anzahl)

---

- 39 Ballasttanks (Lage, Anzahl)

---



---



---



---



---



---



---



---



---

<b>Frühere außer Kraft gesetzte Eichscheine</b>			
60 Bezeichnung des Schiffseich- amtes, das den Eichschein ausgestellt hat	Datum der Eintragung	Eichzeichen	Name und amtliche Schiffsnummer, Devise des Schiffes
61 Ort, Datum		62 <b>Der Eichsachverständige</b>	
		..... (Unterschrift)	
63 Die Gültigkeit des Eichscheins läuft ab am _____ Der Eichschein wird jedoch schon früher ungültig, wenn das Schiff solche Veränderungen (Reparaturen, Umbauten, bleibende Formveränderungen) erfährt, daß die Angaben der Rubrik 22 oder der Tabelle 33 nicht mehr zutreffen.			
64 Dieser Eichschein ist ausgestellt in, am _____ und enthält die Seiten 1 bis _____ 67			
68 Registernummer		69 Ort und Staat der Registrierung	
65 <b>Der Vorstand des Schiffseichamtes</b> ..... (Unterschrift)			
<b>Beglaubigung der vorläufigen Änderungen des Eichscheins</b>			
70 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr.		Die Änderung(en) ist/sind gültig bis zum	
71 Ort, Datum			
		72 <b>Der Vorstand des Schiffseichamtes</b> ..... (Unterschrift)	
74		73	
75			
70 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr.		Die Änderung(en) ist/sind gültig bis zum	
71 Ort, Datum			
		72 <b>Der Vorstand des Schiffseichamtes</b> ..... (Unterschrift)	
74		73	
75			

**Beglaubigung der Änderungen des Eichscheins**

75 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr.

76 Ort, Datum

79



77 Der Vorstand des Schiffseichamtes

78

(Unterschrift)

75 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr.

76 Ort, Datum

79



77 Der Vorstand des Schiffseichamtes

78

(Unterschrift)

**Verlängerung des Eichscheins**

80 Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.

81 Ort, Datum

82 Der Eichsachverständige

(Unterschrift)

83 Dieser Eichschein wird verlängert bis

84 Ort, Datum

87



85 Der Vorstand des Schiffseichamtes

86

(Unterschrift)

80 Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.

81 Ort, Datum

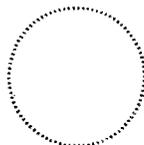
82 Der Eichsachverständige

(Unterschrift)

83 Dieser Eichschein wird verlängert bis

84 Ort, Datum

87



85 Der Vorstand des Schiffseichamtes

86

(Unterschrift)

**Bundesrepublik Deutschland**



**Eichschein  
für  
Binnenschiffe**

**Übereinkommen vom 15. Februar 1966  
(Bundesgesetzblatt 1973 II Seite 1417)**

**Eichung nach Artikel 5 der Anlage des Übereinkommens**

**(Schiff, das nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist)**

Eichschein Nr.

Seite 2

**Erläuterungen**

Bei den auf dem Eichschein aufgeführten Angaben

- wird allein das metrische System angewendet;
- werden die linearen Abmessungen in Metern angegeben, wobei die Bruchteile auf Zentimeter gerundet werden; die Rauminhalte werden in Kubikmetern angegeben, wobei die Bruchteile auf Kubikdezimeter gerundet werden; die Gewichte werden in Tonnen angegeben, wobei die Bruchteile auf Kilogramm gerundet werden;
- wird bei der Rundung jeder Bruchteil unter 0,5 nicht berücksichtigt und jeder Bruchteil von 0,5 oder mehr als eine Einheit gerechnet.

Anmerkung: Die Nummer der Rubriken, auf die in den nachstehenden Erläuterungen Bezug genommen wird, ist im Eichschein in Kreise gesetzt.

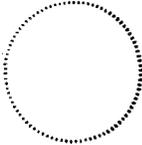
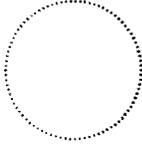
1. Name und Kennbuchstabe(n) des Staates.
2. Bezeichnung und Sitz des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.
4. Laufende Nummer der Eintragung des Eichscheins im Eichverzeichnis des Schiffseichamtes.
5. Datum der Eintragung in das Eichverzeichnis.
6. Das Eichzeichen besteht aus den Angaben der Rubriken 3 und 4.
7. Name und Devise des Schiffes. Im Falle einer Änderung ist der frühere Name oder die frühere Devise zu löschen und die neue Angabe in Rubrik 8 einzusetzen.
9. Ort und Datum der Eintragung des neuen Namens oder der neuen Devise in den Eichschein.
10. Unterschrift des befugten Beamten.
11. Siegel des befugten Beamten.
12. In Rubrik a) wird die Länge bei umgelegtem Ruder angegeben. Der in Rubrik c) anzugebende Tiefgang ist der Abstand zwischen der Ebene der größten Eintauchung und der dazu parallel laufenden Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes verläuft. In Rubrik d) wird für Schiffe mit Vorrichtungen, die ohne Abbau eine Verminderung des Höhenmaßes (umlegbare Masten, absenkbares Steuerhaus usw.) bei der Durchfahrt unter Bauwerken ermöglichen, die Festhöhe so angegeben, als sei von diesen Vorrichtungen Gebrauch gemacht worden (Masten umgelegt, Steuerhaus abgesenkt usw.).
13. Angabe der Schiffsgattung, z. B.: Schlepper, Schubboot, Fahrgastschiff, schwimmendes Gerät, Motorgüterschiff, Kahn usw.
14. Angabe der Baustoffe, z. B.: Stahl, Leichtmetall, Stahlbeton, Kunststoff, Holz usw.
15. Angabe der wichtigsten Einzelheiten, deren Änderung möglich ist (mit Deck, ohne Deck, Vorhandensein oder Fehlen von Lukendeckeln) und gegebenenfalls der besonderen Merkmale.
16. Name und Ort der Bauwerft und gegebenenfalls der Werft, die den Umbau oder die Erneuerung durchgeführt hat.
17. Das Baujahr ist das Jahr des Stapellaufs. Gegebenenfalls ist auch das Jahr des Umbaus oder der Erneuerung anzugeben.
18. Ohne Ruder und Bugspriet.
19. Gemessen an der Außenseite der Beplattung ohne Schaufelräder.
20. Dampfmaschine, Benzinmotor usw.; Typ und ggf. Seriennummer, Maschinenleistung in kW/PS laut Angabe des Herstellers.
21. Arithmetisches Mittel der in der Rubrik 30 d) angeführten Werte. Die Leerebene ist für Süßwasser festgestellt (Dichte: 1).
23. Die Linie der größten Eintauchung wird durch die Eichmarken festgelegt.
24. Soweit möglich, ist annäherungsweise das Gewicht des festen Ballastes anzugeben.
25. Angabe der Art und Zahl dieser Maschinen oder Kessel.
28. Zahl der Eichmarken oder Eichplatten.
29. Die Abstände werden in der Längsachse des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung gemessen. Ist ein einziges Paar Eichmarken vorhanden, so ist nur die Spalte 2 auszufüllen. Sind zwei Paar Eichmarken vorhanden, so sind die Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen und so weiter. Als Enden des Schiffes gelten die Punkte, welche die in die Rubrik 18 einzutragende Länge des Schiffsrumpfes bestimmen.
30. Bei der Feststellung des Punktes, über dem ein Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann, werden Wassereintrits- und -austrittsöffnungen nicht berücksichtigt.
32. Es ist anzugeben, in welcher Weise die Eichskalen dargestellt werden (Teilung, Zahl und Abstand der unaustilgbaren Marken usw.).
33. Wird die Tabelle nicht ausgefüllt, so ist sie durchzustreichen bzw. zu entfernen.
37. In diese Rubriken können ergänzende Angaben, die sich auf die Eichung beziehen, sowie gegebenenfalls die zur Beachtung der schiffahrt- bis polizeilichen Vorschriften zweckmäßigen Angaben eingetragen werden. Staaten, die eine Erklärung nach Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls abgegeben haben, weisen hier darauf hin, daß ihre ungültig gewordenen Eichzeichen weder entfernt noch ausgelöscht werden dürfen und daß links davon eine unaustilgbare Marke angebracht werden muß, die aus einem kleinen gleicharmigen Kreuz besteht.
61. Diese Angabe ist wahlweise einzusetzen, wenn der Eichsachverständige selbst den Eichschein ausstellt.
62. Unterschrift des Eichsachverständigen; diese Angabe ist in dem oben genannten Fall wahlweise einzusetzen.
64. Ort und Datum der Ausstellung des Eichscheins.
65. Bezeichnung der Person oder der Dienststellung der Person, die den Eichschein ausstellt.
66. Unterschrift der Person, die den Eichschein ausstellt.
67. Siegel des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.
- 71, 76 und 84. Siehe 64
- 72, 77 und 85. Siehe 65
- 73, 78 und 86. Siehe 66
- 74, 79 und 87. Siehe 67
81. Siehe 61
82. Siehe 62

<b>1 Bundesrepublik Deutschland</b>		
<b>2</b> Schiffseichamt	<b>3</b> Kennbuchstaben des Schiffseichamtes	
<b>4</b> Eichschein Nr.	<b>5</b> Eingetragen am	<b>6</b> Eichzeichen
<b>7</b> Name oder Devise des Schiffes		Amtliche Schiffsnummer
<b>8</b> Neuer Name, neue Devise oder neue amtliche Schiffsnummer		
<b>9</b> Eingetragen in, am		<b>11</b>
<b>10</b>		
(Unterschrift)		
<b>8</b> Neuer Name, neue Devise oder neue amtliche Schiffsnummer		
<b>9</b> Eingetragen in, am		<b>11</b>
<b>10</b>		
(Unterschrift)		
<b>12</b> Abmessungen des Schiffes für die Durchfahrt durch Bauwerke		
a) Länge über alles	b) Breite über alles	
m	m	
c) Tiefgang bei größter Eintauchung	d) Festhöhe bei Leertauchung	
m	m	
<b>Beschreibung des Schiffes</b>		
<b>13</b> Gattung		
<b>14</b> Baustoffe		
a) des Schiffsrumpfes		
b) der Aufbauten (Deckshäuser)		
c) der Lukendeckel		
<b>15</b> Einzelheiten der Bauart		
<b>16</b> Bauwert		
<b>17</b> Baujahr		
Wesentliche Umbauten seit der Erbauung mit Umbaujahr		



<b>Eichmarken</b>	Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen					
(28) Die Ebene der größten Eintauchung wird auf jeder Seite des Schiffes kenntlich gemacht durch <input type="checkbox"/> eingemeißelte Marken <input type="checkbox"/> eingeschlagene Marken <input type="checkbox"/> Platten						
Marken von vorn nach hinten	Backbord			Steuerbord		
	1	2	3	1	2	3
	Vorn	Mitte	Hinten	Vorn	Mitte	Hinten
(29) <b>Waagerechte Abstände in m</b> a) vom senkrechten Strich der vorderen Marke bis zum vorderen Ende des Schiffes b) zwischen den senkrechten Strichen benachbarter Marken c) vom senkrechten Strich der hinteren Marke bis zum hinteren Ende des Schiffes						
(30) <b>Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm</b> a) zwischen der Marke und dem Gangbord b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann c) zwischen der Marke und der Leerebene d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft						
<b>Eichzeichen</b> 31 Das Eichzeichen ist außer auf den mittleren/hinteren Eichmarken angebracht						
(32) Eine Eichskala <input type="checkbox"/> ist unter jeder Eichmarke angebracht. <input type="checkbox"/> ist nicht unter jeder Eichmarke angebracht. Sie ist _____ und hat eine Teilung von _____						



<b>Frühere außer Kraft gesetzte Eichscheine</b>			
60 Bezeichnung des Schiffseich- amtes, das den Eichschein ausgestellt hat	Datum der Eintragung	Eichzeichen	Name und amtliche Schiffsnummer, Devisen des Schiffes
61 Ort, Datum		<b>62 Der Eichsachverständige</b>	
		_____ (Unterschrift)	
63 Die Gültigkeit des Eichscheins läuft ab am _____ Der Eichschein wird jedoch schon früher ungültig, wenn das Schiff solche Veränderungen (Reparaturen, Umbauten, bleibende Formveränderungen) erfährt, daß die Angaben der Rubrik 22 oder der Rubriken 34, 35 und 36 nicht mehr zutreffen.			
64 Dieser Eichschein ist ausgestellt in, am _____ und enthält die Seiten 1 bis _____			
67 		<b>65 Der Vorstand des Schiffseichamtes</b>	
		_____ 68 (Unterschrift)	
68 Registernummer	69 Ort und Staat der Registrierung		
<b>Beglaubigung der vorläufigen Änderungen des Eichscheins</b>			
70 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr. _____		Die Änderung(en) ist/sind gültig bis zum _____	
71 Ort, Datum			
		<b>72 Der Vorstand des Schiffseichamtes</b>	
74 		_____ 73 (Unterschrift)	
70 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr. _____		Die Änderung(en) ist/sind gültig bis zum _____	
71 Ort, Datum			
		<b>72 Der Vorstand des Schiffseichamtes</b>	
74 		_____ 73 (Unterschrift)	

Eichschein Nr.

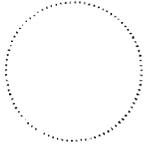
Seite 8

**Beglaubigung der Änderungen des Eichscheins**

75 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr.

76 Ort, Datum

79



77 Der Vorstand des Schiffseichamtes

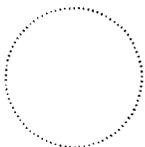
78

(Unterschrift)

75 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr.

76 Ort, Datum

79



77 Der Vorstand des Schiffseichamtes

78

(Unterschrift)

**Verlängerung des Eichscheins**

80 Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.

81 Ort, Datum

82 Der Eichsachverständige

83 Dieser Eichschein wird verlängert bis

(Unterschrift)

84 Ort, Datum

87



85 Der Vorstand des Schiffseichamtes

86

(Unterschrift)

80 Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.

81 Ort, Datum

82 Der Eichsachverständige

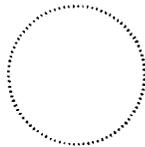
83 Dieser Eichschein wird verlängert bis

(Unterschrift)

84 Ort, Datum

85 Der Vorstand des Schiffseichamtes

87



86

(Unterschrift)

Anlage 4  
Muster

**Nachweis über eine**

**Neueichung**

**Nacheichung**

Die Kreisnummern entsprechen den Erläuterungen im Eichschein

Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Auf Antrag vom	<input type="checkbox"/> wurde das Schiff	
<input checked="" type="checkbox"/> am	durch das <input checked="" type="checkbox"/> Schiffseichamt	
in		
geeicht und am gleichen Tage in das Eichverzeichnis eingetragen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Kennbuchstaben d. Schiffseichamtes	<input checked="" type="checkbox"/> Eichschein Nr.	<input checked="" type="checkbox"/> Eichzeichen
Dieser Nachweis ersetzt den Nachweis über die		Nr.
<input type="checkbox"/> Neueichung	<input type="checkbox"/> Nacheichung	
vom		
des Schiffseichamtes		
Dieser Nachweis wird ersetzt durch den Nachweis über die		Nr.
<input type="checkbox"/> Neueichung	<input type="checkbox"/> Nacheichung	
des Schiffseichamtes		
<input checked="" type="checkbox"/> Name oder Devise des Schiffes	Amtliche Schiffsnummer	
Eigentümer		
<input checked="" type="checkbox"/> Neuer Name, neue Devise oder neue amtliche Schiffsnummer	Neuer Eigentümer	
<input checked="" type="checkbox"/> Eingetragen in, am		
..... (Unterschrift)		Eingetragen am
<input checked="" type="checkbox"/> Neuer Name, neue Devise oder neue amtliche Schiffsnummer	Neuer Eigentümer	
<input checked="" type="checkbox"/> Eingetragen in, am		
..... (Unterschrift)		Eingetragen am
<input checked="" type="checkbox"/> Abmessungen des Schiffes für die Durchfahrt durch Bauwerke		
a) Länge über alles	b) Breite über alles	
m	m	
c) Tiefgang bei größter Eintauchung	d) Festhöhe bei Leertauchung	
m	m	
<b>Beschreibung des Schiffes</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Gattung		
<input checked="" type="checkbox"/> Baustoffe: a) des Schiffsrumpfes		
b) der Aufbauten (Deckshäuser)		
c) der Lukendeckel		
<input checked="" type="checkbox"/> Einzelheiten der Bauart		

Seite 2

(16) Bauwerft		(17) Baujahr	
Wesentliche Umbauten seit der Erbauung mit Umbaujahr			
(18) Größte Länge des Schiffsrumpfes m		(19) Größte Breite des Schiffsrumpfes m	
(20) Antriebsmaschine(n) (Anzahl und Fabrikat)		Typ	
Nr.	Zylinder	Leistung	Bei <input type="checkbox"/> kW <input type="checkbox"/> PS U/min
(21) Mittlere Leertauchung in Süßwasser m		22 Größte Tragfähigkeit (in Tonnen) in Süßwasser (Dichte = 1)	
(23) Senkrechter Abstand von der Ebene der größten Eintauchung bis zum Gangbord			
a) in der Mitte des Schiffsrumpfes cm		b) am tiefsten Punkt des Gangbords cm	
<b>Lasten an Bord, die der Leertauchung entsprechen</b>			
(24) Lage und Beschreibung des festen Ballastes			
(25) Maschinen, Kessel, Rohrleitungen oder andere Anlagen, die Wasser, Öl oder andere Flüssigkeiten für ihren Betrieb enthalten			
26 Annäherndes Gewicht des Wassers im Laderaum, das mit den üblichen Lenzeinrichtungen nicht entfernt werden kann kg			
27 1. Ausrüstung			
a) Beschreibung und annäherndes Gewicht der Ankerketten und Anker			
			zusammen kg
b) Annäherndes Gewicht der übrigen beweglichen Ausrüstung und Ersatzteile kg			
c) Annäherndes Gewicht der Einrichtung kg		d) Annäherndes Gewicht des oder der Beiboote kg	
2. Vorräte			
a) Annäherndes Gewicht des Brauchwassers kg		b) Annäherndes Gewicht der anderen Vorräte kg	
Die Dichte des Wassers am	in	betrug	t/m <sup>3</sup>
1 10 ! !			

**3. Der Gewichtsunterschied gemäß § 17 Abs. 2 Eichordnung wurde überschritten um**

a) mehr Brauchwasser als 0,5% der maximalen Wasserverdrängung ..... t

b) Brennstoff in den Tanks ..... m<sup>3</sup> = ..... t

c) Ladungsreste, Ballast- und Restwassermengen in den Räumen ..... t

d) Sonstiges (mit Beschreibung) ..... t

---

Zunahme der Wasserverdrängung je cm zwischen der Leerebene und der unteren Eichebene ..... m<sup>3</sup>      Insgesamt ..... t

Austauchung ..... m<sup>3</sup> ..... cm

Gemittelte Tauchung in der unteren Eichebene ..... cm

---

Mittlere Leertauchung in Süßwasser ..... cm

**Eichmarken**

(28) Die Ebene der größten Eintauchung wird auf jeder Seite des Schiffes kenntlich gemacht durch

eingemeißelte Marken       eingeschlagene Marken       Platten

Marken von vorn nach hinten

	Backbord			Steuerbord		
	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten	1 Vorn	2 Mitte	3 Hinten
(29) Waagerechte Abstände in m						
a) vom senkrechten Strich der vorderen Marke bis zum vorderen Ende des Schiffes						
b) zwischen den senkrechten Strichen benachbarter Marken						
c) vom senkrechten Strich der hinteren Marke bis zum hinteren Ende des Schiffes						
(30) Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm						
a) zwischen der Marke und dem Gangbord						
b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann						
c) zwischen der Marke und der Leerebene						
d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes						
e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes						
f) zwischen dem Boden und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft						

Die Lage der Eichmarken der Länge nach wurde durch Schwerpunktermittlung bestimmt für die Ebenen

31 Das Eichzeichen ist außer auf den mittleren/hinteren Eichmarken angebracht

---

(32) Eine Eichskala

ist unter jeder Eichmarke angebracht.       ist nicht unter jeder Eichmarke angebracht.

Sie ist ..... und hat eine Teilung von .....

---

Die Einsenkungsebenen wurden

am schwimmenden Schiff       an Land       aus technischen Zeichnungen

parallel zur Schwimmwasser-Linie       zum Boden       und mit Keil       Fächer

von Ebene ..... bis .....  aufgemessen.       entnommen.

Seite 4

Berechnung der Flächeninhalte der Einsenkungsebenen													
Einsenkungsebene				I	II	III	IV	V					
<b>a) Vordere Überhänge</b>													
Überhanglänge in der Draufsicht													
m													
Länge in m													
1/2 Länge		1/6 Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1										
		1 1/2	4										
2	1	2	1										
Summe der Produkte													
1/2 · 1/6 Länge · Summe der Produkte · Inhalt (m <sup>2</sup> )													
<b>b) Vordere Endteile</b>													
Länge				1/4 Länge				1/12 Länge					
m				m				m					
Länge in m													
1/12 Länge													
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1/2										
2	4	1 1/2	2										
3	2	2	1										
4	4	2 1/2	2										
5	1	3	1 1/2										
		4	4										
		5	1										
Summe der Produkte													
1/12 Länge · Summe der Produkte · Inhalt (m <sup>2</sup> )													
<b>c) Mittlere Teile</b>													
Länge				1/4 Länge				1/12 Länge					
m				m				m					
Länge in m													
1/12 Länge													
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1/2										
2	4	1 1/2	2										
3	2	2	1 1/2										
4	4	3	4										
5	1	4	1 1/2										
		4 1/2	2										
		5	1/2										
Summe der Produkte													
1/12 Länge · Summe der Produkte · Inhalt (m <sup>2</sup> )													

Einsenkungsebene				I	II	III	IV	V					
<b>d) Hintere Endteile</b>				1/4 Länge		1/12 Länge							
Länge				m		m		m					
Länge in m													
1/12 Länge													
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1										
2	4	2	4										
3	2	3	1 1/2										
4	4	3 1/2	2										
5	1	4	1										
		4 1/2	2										
		5	1/2										
Summe der Produkte													
1/12 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )													
<b>e) Hintere Überhänge 1 und 2</b>				Gesamt-Überhanglänge in der Draufsicht									
				m									
Länge in m													
1/2 Länge		1/6 Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1										
		1 1/2	4										
2	1	2	1										
Summe der Produkte													
1/2, 1/6 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )													
Länge in m													
1/2 Länge		1/6 Länge											
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1										
		1 1/2	4										
2	1	2	1										
Summe der Produkte													
1/2, 1/6 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )													
<b>Inhalt der Einsenkungsebenen</b>													
Bei der Ladehöhe (cm)													
(a + b + c + d + e) m <sup>2</sup>													
f) Scheuerleisten + Tunnelabzug -				-		-		-		-		-	
(a + b + c + d + e + f) m <sup>2</sup>													

Skizzen, Aufmaße und Berechnung von Tunneln, Scheuerleisten, Ruder und dgl. siehe Meßblatt

Berechnung der Flächeninhalte der Einsenkungsebenen															
Einsenkungsebene				VI		VII		VIII		IX		X			
<b>a) Vordere Überhänge</b>															
Überhanglänge in der Draufsicht															
m															
Länge in m															
1/2 Länge		1/6 Länge													
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt		
1	1	1	1												
		1 1/2	4												
2	1	2	1												
Summe der Produkte															
1/2, 1/6 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )															
<b>b) Vordere Endteile</b>															
Länge				1/4 Länge				1/12 Länge							
m				m				m							
Länge in m															
1/12 Länge															
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt		
1	1	1	1/2												
2	4	1 1/2	2												
3	2	2	1												
4	4	2 1/2	2												
5	1	3	1 1/2												
		4	4												
		5	1												
Summe der Produkte															
1/12 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )															
<b>c) Mittlere Teile</b>															
Länge				1/4 Länge				1/12 Länge							
m				m				m							
Länge in m															
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt		
1	1	1	1/2												
2	4	1 1/2	2												
3	2	2	1 1/2												
4	4	3	4												
5	1	4	1 1/2												
		4 1/2	2												
		5	1/2												
Summe der Produkte															
1/12 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )															

Einsenkungsebene				VI	VII	VIII	IX	X					
<b>d) Hintere Endteile</b>													
Länge				1/4 Länge				1/12 Länge					
m				m				m					
Länge in m													
1/12 Länge													
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1										
2	4	2	4										
3	2	3	1 1/2										
4	4	3 1/2	2										
5	1	4	1										
		4 1/2	2										
		5	1/2										
Summe der Produkte													
1/12 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )													
<b>e) Hintere Überhänge 1 und 2</b>													
Gesamt-Überhanglänge in der Draufsicht													
m													
Länge in m													
1/2 Länge				1/6 Länge									
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1										
		1 1/2	4										
2	1	2	1										
Summe der Produkte													
1/2, 1/6 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )													
Länge in m													
1/2 Länge				1/6 Länge									
Nr. der Breite	Multiplikator	Nr. der Breite	Multiplikator	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt	Breite	Produkt
1	1	1	1										
		1 1/2	4										
2	1	2	1										
Summe der Produkte													
1/2, 1/6 Länge × Summe der Produkte = Inhalt (m <sup>2</sup> )													
<b>Inhalt der Einsenkungsebenen</b>													
Bei der Ladehöhe (cm)													
(a + b + c + d + e) m <sup>2</sup>													
f) Scheuerleisten + Tunnelabzug -				-				-					
(a + b + c + d + e + f) m <sup>2</sup>													

Skizzen, Aufmaße und Berechnung von Tunneln, Scheuerleisten, Ruder und dgl. siehe Meßblatt

Eichung nach Artikel 4 der Anlage des Ubereinkommens											
(3) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an											
	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	
	1			1			1			1	
	2			2			2			2	
	3			3			3			3	
	4			4			4			4	
	5			5			5			5	
	6			6			6			6	
	7			7			7			7	
	8			8			8			8	
	9			9			9			9	
0		0		0		0					
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	
	1			1			1			1	
	2			2			2			2	
	3			3			3			3	
	4			4			4			4	
	5			5			5			5	
	6			6			6			6	
	7			7			7			7	
	8			8			8			8	
	9			9			9			9	
0		0		0		0					
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	
	1			1			1			1	
	2			2			2			2	
	3			3			3			3	
	4			4			4			4	
	5			5			5			5	
	6			6			6			6	
	7			7			7			7	
	8			8			8			8	
	9			9			9			9	
0		0		0		0					

(3) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.

		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	

Seite 10

③ Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.

		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	



Seite 12

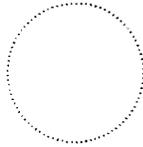
63 Die Gültigkeit des Eichscheins läuft ab am

64 Dieser Eichschein ist ausgestellt in, am

und enthält die Seiten

1 bis

67



65 Der Vorstand des Schiffseichamtes

66

(Unterschrift)

68 Registernummer

69 Ort und Staat der Registrierung

Gebühren DM

Auslagen DM

Insgesamt DM

SEA

Tagebuch Nr.

U. mit Antrag,

Meßblatt

Arcal-  
kurvenblatt

Strakblatt

Streifen für Schwerpunktbestimmung

..... Eichschein

..... Nachweisen über Eichungen sowie Zeichnungen  
dem Bundesamt für Schiffsvermessung vorgelegt.

Ort, Datum

(Unterschrift)

**Bundesamt für Schiffsvermessung**

Tagebuch Nr.

U. mit allen Anlagen (mit Ausnahme ausländischer Eichscheine)  
an Schiffseichamt nach

Prüfung

Durchsicht

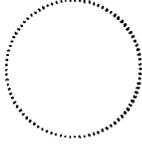
Vorlage  
und Berichtigung

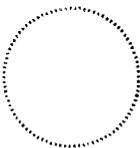
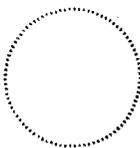
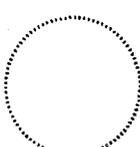
zurück.

Bemerkungen

Hamburg

(Unterschrift)

<b>Anhang 1 zum Nachweis der Eichung</b>	
Nr. _____	vom _____ des Schiffseichamtes
<b>Beglaubigung der vorläufigen Änderungen des Eichscheins</b>	
70 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr. _____	Die Änderung(en) ist/sind gültig bis zum _____
(71) Ort, Datum _____	
(74) 	(72) <b>Der Vorstand des Schiffseichamtes</b>
	(73) _____
	(Unterschrift) _____
<b>Anhang 1 zum Nachweis der Eichung</b>	
Nr. _____	vom _____ des Schiffseichamtes
<b>Beglaubigung der Änderungen des Eichscheins</b>	
75 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr. _____	Die Änderung(en) ist/sind gültig bis zum _____
(71) Ort, Datum _____	
(74) 	(72) <b>Der Vorstand des Schiffseichamtes</b>
	(73) _____
	(Unterschrift) _____
<b>Anhang 1 zum Nachweis der Eichung</b>	
Nr. _____	vom _____ des Schiffseichamtes
<b>Beglaubigung der Änderungen des Eichscheins</b>	
75 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr. _____	Die Änderung(en) ist/sind gültig bis zum _____
(76) Ort, Datum _____	
(79) 	(77) <b>Der Vorstand des Schiffseichamtes</b>
	(78) _____
	(Unterschrift) _____
<b>Anhang 1 zum Nachweis der Eichung</b>	
Nr. _____	vom _____ des Schiffseichamtes
<b>Beglaubigung der Änderungen des Eichscheins</b>	
75 Geändert wurde(n) die Rubrik(en) Nr. _____	Die Änderung(en) ist/sind gültig bis zum _____
(76) Ort, Datum _____	
(79) 	(77) <b>Der Vorstand des Schiffseichamtes</b>
	(78) _____
	(Unterschrift) _____

Anhang 1 zum Nachweis der Eichung	
Nr. _____	vom _____ des Schiffseichamtes
<b>Verlängerung des Eichscheins</b>	
80 Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.	
81 Ort, Datum _____	82 Der Eichsachverständige
83 Dieser Eichschein wird verlängert bis _____	..... (Unterschrift)
84 Ort, Datum _____	85 Der Vorstand des Schiffseichamtes
87 	86 _____
	..... (Unterschrift)
80 Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.	
81 Ort, Datum _____	82 Der Eichsachverständige
83 Dieser Eichschein wird verlängert bis _____	..... (Unterschrift)
84 Ort, Datum _____	85 Der Vorstand des Schiffseichamtes
87 	86 _____
	..... (Unterschrift)
80 Die Angaben dieses Eichscheins sind gültig geblieben.	
81 Ort, Datum _____	82 Der Eichsachverständige
83 Dieser Eichschein wird verlängert bis _____	..... (Unterschrift)
84 Ort, Datum _____	85 Der Vorstand des Schiffseichamtes
87 	86 _____
	..... (Unterschrift)

<b>Anhang 2 zum Nachweis über die Neueichung</b>		Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen
des Schiffes	am	in
durch das Schiffseichamt		④ Eichschein Nr.
<b>Meßblatt</b>		
Die Einsenkungsebenen wurden		
<input type="checkbox"/> am schwimmenden Schiff	<input type="checkbox"/> an Land	<input type="checkbox"/> aus technischen Zeichnungen
<input type="checkbox"/> parallel zur Schwimmwasserlinie von Ebene	<input type="checkbox"/> zum Boden	<input type="checkbox"/> und mit Keil <input type="checkbox"/> Fächer
	bis	<input type="checkbox"/> aufgemessen. <input type="checkbox"/> entnommen.
②⑧ Die Ebene der größten Eintauchung wird auf jeder Seite des Schiffes kenntlich gemacht durch		
<input type="checkbox"/> eingemeißelte Marken	<input type="checkbox"/> eingeschlagene Marken	<input type="checkbox"/> Platten
③① Das Eichzeichen ist außer auf den mittleren/hinteren Eichmarken angebracht		
Die Lage der Eichmarken der Länge nach wurden bestimmt durch Schwerpunktermittlung für die Ebenen		
⑮ Größte Länge des Schiffsrumpfes	⑰ Größte Breite des Schiffsrumpfes	
m	m	
Marken von vorn nach hinten	Backbord	Steuerbord
	1 2 3	1 2 3
	Vorn Mitte Hinten	Vorn Mitte Hinten
②⑨ <b>Waagerechte Abstände in m</b>		
a) vom senkrechten Strich der vorderen Marke bis zum vorderen Ende des Schiffes		
b) zwischen den senkrechten Strichen benachbarter Marken		
c) vom senkrechten Strich der hinteren Marke bis zum hinteren Ende des Schiffes		
③⑩ <b>Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm</b>		
a) zwischen der Marke und dem Gangbord		
b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann		
zwischen der Marke und der unteren Eichebene		
* zwischen der unteren Eichebene und dem Boden des Schiffes		
e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes		
f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft		



Teilungspunkte		1	1 1/2	2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	4	5	1	1 1/2	2	3	4	4 1/2	5	1	2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	1	1 1/2	2	1	1 1/2	2	
VI	Draufsichtbreite																															
	Stichmaße																															
	Breite																															
VII	Draufsichtbreite																															
	Stichmaße																															
	Breite																															
VIII	Draufsichtbreite																															
	Stichmaße																															
	Breite																															
Länge über alles		m																														
Draufsichtlängen		Überhang vorn			Vorschiff			Mittelschiff			Hinterschiff			Überhang 1 hinten			Überhang 2 hinten															
		m			m			m			m			m			m															
Ebene	Stichmaß	Länge	1/2	Länge	1/4	1/8	1/4	Länge	1/4	1/8	Länge	1/2	Stichmaß	Länge	1/2	Stichmaß																
I							1/8																									
II							wie oben																									
III																																
IV																																
V																																
VI																																
VII																																
VIII																																

⑬ Senkrechter Abstand von der Ebene der größten Eintauchung bis zum Gangbord

a) in der Mitte des Schiffsrumpfes  
cm

b) am tiefsten Punkt des Gangbords  
cm

⑭ Abmessungen des Schiffes für die Durchfahrt durch Bauwerke

a) Länge über alles  
m

b) Breite über alles  
m

c) Tiefgang bei größter Eintauchung  
m

d) Festhöhe bei Leertauchung  
m

⑰ Der Punkt, über dem das Schiff nicht mehr wasserdicht ist (Rubrik 30 b) liegt

Raum für Skizzen und Aufmaße (Tunnel, Stewen, zwische Überhänge und dgl.)

Schiffseichamt

Ort, Datum

Für die Richtigkeit der Angaben

Der Eichsachverständige

(Unterschrift)



					Seite
Bauwertf, Bauort, Baujahr	Größte Länge, Größte Breite, Seitenhöhe	Mittlere Leer- tauchung, Größte Eintauchung Tragfähigkeit	Vorherg. Eichung, Zweitferigung des Eichscheins, Ungültigkeitsdatum	Verlängerung des Eichscheins durch SEA (Amt und Datum), Gültigkeitsdatum	Abgegeben an SEA (Amt und Datum), Folgeeichung oder Abwrackdatum
5	6	7	8	9	10
	m	cm			
	m	cm	vom	am	am
	cm	t	am		
			ungültig am	gültig bis	am
	m	cm			
	m	cm	vom	am	am
	cm	t	am		
			ungültig am	gültig bis	am
	m	cm			
	m	cm	vom	am	am
	cm	t	am		
			ungültig am	gültig bis	am
	m	cm			
	m	cm	vom	am	am
	cm	t	am		
			ungültig am	gültig bis	am
	m	cm			
	m	cm	vom	am	am
	cm	t	am		
			ungültig am	gültig bis	am
	m	cm			
	m	cm	vom	am	am
	cm	t	am		
			ungültig am	gültig bis	am
	m	cm			
	m	cm	vom	am	am
	cm	t	am		
			ungültig am	gültig bis	am
	m	cm			
	m	cm	vom	am	am
	cm	t	am		
			ungültig am	gültig bis	am

Anlage 6  
Muster

Nicht für amtliche Eintragungen verwenden!  
Die Kreisnummern entsprechen den Erläuterungen des  
Eichscheins.

Vorläufige Bescheinigung

④ Eichschein Nr. | ② des Schiffseichamtes | vom

⑦ Name des Schiffes									
⑬ Gattung des Schiffes				⑥ Eichzeichen					
⑮ Größte Länge des Schiffsrumpfes m			⑰ Größte Breite des Schiffsrumpfes m						
<b>Eichmarken</b> Marken von vorn nach hinten				Backbord		Steuerbord			
				1	2	3	1	2	3
				Vorn	Mitte	Hinten	Vorn	Mitte	Hinten
⑳ Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm									
a) zwischen der Marke und dem Gangbord									
b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann									
c) zwischen der Marke und der Leerebene									
d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes									
e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes									
f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft									

22 Größte Tragfähigkeit (in Tonnen) in Süßwasser (Dichte = 1)

㉓ Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.

	Mittlere Zunahme je cm		Mittlere Zunahme je cm		Mittlere Zunahme je cm		Mittlere Zunahme je cm	
	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>	Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
m <sup>3</sup>	1		1		1		1	
	2		2		2		2	
	3		3		3		3	
	4		4		4		4	
	5		5		5		5	
	6		6		6		6	
	7		7		7		7	
	8		8		8		8	
	9		9		9		9	
	0		0		0		0	

⑬ Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.

		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	
m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	
m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	

33 Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.

		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	
Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1		Mittlere Zunahme je cm	m <sup>3</sup>	1	
		2				2				2	
		3				3				3	
		4				4				4	
		5				5				5	
		6				6				6	
		7				7				7	
		8				8				8	
		9				9				9	
		0				0				0	

(33) Wasserverdrängung und Veränderung der Wasserverdrängung des Schiffes je Zentimeter gemittelter Eintauchung, beginnend von der in Süßwasser ermittelten Leerebene an.

		Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>			Gemittelte Eintauchung in cm	Entsprechende Verdrängung in m <sup>3</sup>
m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	
m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1		m <sup>3</sup>	Mittlere Zunahme je cm	1	
		2				2				2				2	
		3				3				3				3	
		4				4				4				4	
		5				5				5				5	
		6				6				6				6	
		7				7				7				7	
		8				8				8				8	
		9				9				9				9	
		0				0				0				0	

Diese Bescheinigung gilt bis zum

\_\_\_\_\_

Schiffseichamt

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



(Unterschrift)

.....

Anlage 7  
Muster

Nicht für amtliche Eintragungen verwenden!  
Die Kreisnummern entsprechen den Erläuterungen des  
Eichscheins.

**Vorläufige Bescheinigung**

④ Eichschein Nr. \_\_\_\_\_ ② des Schiffseichamtes \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

⑦ Name des Schiffes									
⑬ Gattung des Schiffes				⑥ Eichzeichen					
⑮ Größte Länge des Schiffsrumpfes m			⑰ Größte Breite des Schiffsrumpfes m						
<b>Eichmarken</b> Marken von vorn nach hinten				Backbord			Steuerbord		
				1	2	3	1	2	3
				Vorn	Mitte	Hinten	Vorn	Mitte	Hinten
⑳ Senkrechte Abstände an der Stelle jeder Marke in cm									
a) zwischen der Marke und dem Gangbord									
b) zwischen der Marke und der Parallelebene zur Ebene der größten Eintauchung, über der das Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann									
c) zwischen der Marke und der Leerebene									
d) zwischen der Leerebene und dem Boden des Schiffes									
e) zwischen der Marke und dem Boden des Schiffes									
f) zwischen dem Boden des Schiffes und der Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung verläuft									
22 Größte Tragfähigkeit (in Tonnen) in Süßwasser (Dichte = 1)									
34 Wasserverdrängung bei größter Eintauchung m <sup>3</sup>				35 Wasserverdrängung in der Leerebene m <sup>3</sup>					
36 Wasserverdrängung zwischen der Leerebene und der Ebene der größten Eintauchung m <sup>3</sup>									

Diese Bescheinigung gilt bis zum \_\_\_\_\_

Ort, Datum

**Schiffseichamt**

.....  
(Unterschrift)



**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.